

§ 3 Nr. 66

[Leistungen an Pensionsfonds zur Übernahme von Versorgungsungen]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

66. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, wenn ein Antrag nach § 4d Absatz 3 oder § 4e Absatz 3 gestellt worden ist;

...

Autor und Mitherausgeber:
Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 66

1. Rechtsentwicklung

1

KStRG v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2597; BStBl. I 1976, 445): Erstmalige Einfügung der Nr. 66 in den Befreiungskatalog. Die Vorschrift befreite den sog. Sanierungsgewinn („Erhöhungen des Betriebsvermögens, die dadurch entstehen, dass Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden“).

Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform v. 29.10.1997 (BGBl. I 1997, 2590; BStBl. I 1997, 928): Aufhebung der Vorschrift. Die Vorschrift war letztmalig für Wj. anzuwenden, die vor dem 1.1.1998 endeten (§ 52 Abs. 2i idF des Ges. zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung v. 19.12.1997 (BGBl. I 1997, 3121; BStBl. I 1998, 7).

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Erneute Einfügung der Nr. 66. Die Vorschrift befreit seitdem Leistungen an Pensionsfonds zur Übernahme von Versorgungsungen.

2. Bedeutung

2

Sozialrechtliche Bedeutung: Die StBefreiung steht in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Reform der privaten und betrieblichen Altersvorsorge durch das AVmG und später das AltEinkG. Durch das AVmG ist ua. die Möglichkeit geschaffen worden, bestehende Versorgungsverpflichtungen des ArbG aus Direktzusagen oder aus Leistungszusagen von Unterstützungskassen auf den neu geschaffenen Durchführungsweg der Pensionsfonds zu übertragen (s. Nr. 63 Anm. 2).

Steuersystematische Bedeutung: Nach der Begründung des Gesetzentwurfs führt die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften aus Direktzusagen des ArbG oder aus Unterstützungskassen auf Pensionsfonds zu stbarem Arbeitslohn, weil der ArbN einen Rechtsanspruch

auf die Versorgungsleistungen erwirbt (BTDrucks. 14/5150, 34). Dem kann nicht zugestimmt werden.

Die Arbeitslohnqualität von Zukunftssicherungsleistungen, bei denen die Leistung des ArbG an einen Dritten (Versicherer) erfolgt, hängt davon ab, ob sich der Vorgang – wirtschaftlich betrachtet – so darstellt, als ob der ArbG dem ArbN Mittel zur Verfügung gestellt und der ArbN sie zum Zweck seiner Zukunftssicherung verwendet hat. Davon ist auszugehen, wenn dem ArbN gegen die Versorgungseinrichtung, an die der ArbG die Beiträge geleistet hat, ein unmittelbarer und unentziehbarer Rechtsanspruch auf die Leistung zusteht (stRspr., zB BFH v. 30.5.2001 – VI R 159/99, BStBl. II 2001, 815; v. 14.9.2005 – VI R 148/98, BStBl. II 2006, 532; v. 12.4.2007 – VI R 55/05, BStBl. II 2007, 619; v. 5.7.2007 – VI R 47/02, BFH/NV 2007, 1876; v. 15.11.2007 – VI R 30/04, BFH/NV 2008, 550; v. 11.12.2008 – VI R 9/05, BStBl. II 2009, 385). Erlangt der ArbN einen eigenen Rechtsanspruch gegen den Versicherer, so fließt im Zeitpunkt der Beitragszahlung des ArbG Arbeitslohn zu. Der Lohnzufluss liegt dabei in den gegenwärtigen Beiträgen des ArbG, mit denen dieser den Versicherungsschutz des ArbN finanziert (vgl. zB BFH v. 5.7.2007 – VI R 47/02, BFH/NV 2007, 1876, u. v. 11.12.2008 – VI R 9/05, BStBl. II 2009, 385). Dagegen führt die Rückdeckung oder Absicherung des ArbG ohne Anspruch des ArbN gegen den Versicherer bzw. die Unterstützungskasse noch nicht zum Lohnzufluss beim ArbN.

Danach liegt zwar bei Zahlung von Beiträgen an einen Pensionsfonds bereits im Zeitpunkt der Zahlung Arbeitslohn vor, weil der ArbN gegen den Pensionsfonds einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf spätere Versorgungsleistungen hat (§ 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VAG), bzw. weil im Fall einer Übertragung von Versorgungsanwartschaften auf einen Pensionsfonds ein solcher Rechtsanspruch entsteht. Auch ist bei einer Direktzusage noch kein Zufluss von Arbeitslohn anzunehmen (Nr. 63 Anm. 2); Entsprechendes gilt für Unterstützungskassen (NIERMANN, DB 2001, 1380; § 19 Anm. 471). Nr. 66 betrifft jedoch nicht die Beitragszahlungen an einen Pensionsfonds, sondern die insgesamt erforderlichen Leistungen an diesen zur teilweisen oder vollständigen Übernahme einer bestehenden betrieblichen Versorgungsverpflichtung des ArbG. Diese Zahlungen stellen Sonderzahlungen dar, die im eigenbetrieblichen Interesse des ArbG vorgenommen werden und deshalb keinen Entlohnungscharakter haben. Sie sind damit kein Arbeitslohn (BFH v. 15.2.2006 – VI R 92/04, BStBl. II 2006, 528; v. 14.9.2005 – VI R 148/98, BStBl. II 2006, 532). Nr. 66 ist deshalb lediglich eine deklaratorische StBefreiung.

3 3. Verhältnis zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu Nr. 55: Unter den Voraussetzungen der Nr. 55 ist eine Übertragung von Versorgungsanwartschaften und Versorgungsverpflichtungen in den Fällen des ArbGWechsels stfrei.

Verhältnis zu Nr. 63: Die Vorschrift regelt die (begrenzte) StFreiheit der Beiträge des ArbG an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung im Rahmen einer kapitalgedeckten Altersversorgung. Bei einer entgeltlichen Übertragung von Versorgungsanwartschaften aktiver Beschäftigter kommt Nr. 66 nur für Zahlungen an den Pensionsfonds in Betracht, die für die bis zum Zeitpunkt der Übertragung bereits erdienten Versorgungsanwartschaften geleistet werden (sog. „Past-Service“); Zahlungen an den Pensionsfonds für zukünftig noch zu erdienende Anwartschaften (sog. „Future-Services“) sind aus-

schließlich in dem begrenzten Rahmen der Nr. 63 stfrei (BMF v. 5.2.2008, BStBl. I 2008, 420).

Verhältnis zu Nr. 56, 62, 65: s. Nr. 55 Anm. 3.

Verhältnis zu § 4d Abs. 3 und § 4e Abs. 3: s. Anm. 4.

Verhältnis zu § 52 Abs. 34c idF des JStG 2007: Die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften aus Direktzusagen des ArbG oder aus Unterstützungskassen auf Pensionsfonds wird auch in den Fällen zugelassen, in denen die ArbN bereits Versorgungsleistungen erhalten. Hier ist die volle Besteuerung der Versorgungsleistungen (§ 22 Nr. 5) nach Auffassung des Gesetzgebers unzumutbar, da dann weder der Versorgungs-Freibetrag noch der ArbN-Pauschbetrag abgezogen werden könnte. Es wird daher über § 52 Abs. 34c sichergestellt, dass die sog. Bestandsrentner keine Verschlechterung erfahren (NIERMANN, DB 2001, 1380). § 52 Abs. 34c idF des JStG 2007 unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung.

Demgegenüber setzte die frühere Regelung des § 52 Abs. 34b voraus, dass die Auszahlungen der Versorgungsleistungen bereits vor dem 1.1.2002 begonnen hatten (LEY, DStR 2002, 193).

II. Steuerfreie Leistungen nach Nr. 66

4

Nr. 66 stellt im Fall einer Übertragung bestehender Versorgungszusagen des ArbG auf einen Pensionsfonds die dafür vom ArbG oder der Unterstützungskasse an den Pensionsfonds erbrachten Leistungen stfrei, sofern ein Antrag auf Verteilung der Leistungen gem. § 4d Abs. 3 bzw. § 4e Abs. 3 gestellt worden ist. Die Vorschrift sieht keine betragsmäßige Begrenzung vor.

Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse: Die Leistungen zur Übernahme der Versorgungsverpflichtung an den Pensionsfonds müssen vom ArbG oder einer Unterstützungskasse erbracht werden. Der ArbG-Begriff ergibt sich mittelbar aus § 1 Abs. 2 LStDV (§ 38 Anm. 25). Eine Unterstützungskasse ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt (§ 1b Abs. 4 BetrAVG; § 19 Anm. 470). Trägerunternehmen sind die Unternehmen (ArbG), die ihre den ArbN zugesagten Versorgungsleistungen durch eine Unterstützungskasse erbringen lassen (§ 4d Anm. 20). Unmittelbare Leistungen des ArbG als Trägerunternehmen der Unterstützungskasse an den Pensionsfonds zur Übernahme von Versorgungsverpflichtungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Befreiungsvorschrift.

Pensionsfonds: Die StFreiheit tritt nur ein bei Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf einen Pensionsfonds. Zum Begriff des Pensionsfonds s. Nr. 63 Anm. 4 (s. auch NIERMANN, DB 2001, 1380). Mit der Beschränkung der Übertragungsmöglichkeit auf Pensionsfonds sollte gezielt der Durchführungsweg Pensionsfonds als Altersvorsorge gefördert werden (LBP/STICKAN, § 3 Rz. 2681).

Leistungen zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften: Die Leistungen des ArbG oder der Unterstützungskasse müssen zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds erbracht werden.

Den Begriffen Versorgungsverpflichtung und Versorgungsanwartschaft kommt hier keine unterschiedliche Bedeutung zu. Der Gesetzgeber ging offensichtlich davon aus, dass im Fall der Direktzusage des ArbG eine Versorgungsverpflichtung besteht, bei einer Altersvorsorge über eine Unterstützungskasse aber nur eine Versorgungsanwartschaft begründet wird (glA KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 66 Rn. B 66/52).

► *Leistungen:* Der ArbG bzw. die Unterstützungskasse muss sich regelmäßig in einen Pensionsfonds „einkaufen“ (KORN/TORMÖHLEN, § 3 Nr. 55 Rn. 4), damit dieser bereits bestehende Versorgungsverpflichtungen übernimmt. Der aufnehmende Pensionsfonds bewertet die zu übernehmenden Versorgungsverpflichtungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem sich hiernach ergebenden Barwert, was wegen der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe idR die Anforderung zusätzlicher Mittel beim übertragenden ArbG nach sich zieht (LEY, DStR 2001, 193). Diese zusätzlichen Mittel, die der ArbG als BA abziehen kann, stellt Nr. 66 stfrei, sofern er den Antrag nach § 4d Abs. 3 bzw. § 4e Abs. 3 stellt.

Antrag nach § 4d Abs. 3 oder § 4e Abs. 3: Die StBefreiung tritt nach Nr. 66 Halbs. 2 nur ein, wenn ein Antrag nach § 4d Abs. 3 oder § 4e Abs. 3 gestellt worden ist. Diese Anträge haben zum Inhalt, dass die bei Übertragung von Versorgungsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds vom ArbG an den Pensionsfonds (§ 4e Abs. 3) oder vom ArbG an die Unterstützungskasse zwecks Zahlung an den Pensionsfonds (§ 4d Abs. 3) erbrachten Leistungen erst in den dem Wj. der Übertragung folgenden 10 Wj. als BA abgezogen werden, also auf 10 Jahre verteilt werden. Übt der ArbG dieses Wahlrecht nicht aus, kann er zwar die zusätzlich entstehenden BA „auf einen Schlag“ geltend machen. Für diesen Fall entfällt jedoch nach Auffassung des Gesetzgebers die LStFreiheit der Leistungen (NIERMANN, DB 2001, 1380). UE sind jedoch die mit der Übernahme verbundenen Leistungen des ArbG schon nicht stbar (s. Anm. 2).